

Amtsgericht Tiergarten (Bereitschaftsgericht)

Teimplhofer Damm 12, 12101 Berlin
Fernruf: 4664 - 900900, Intern: (09400-900900)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☒
Telefax: (U 30) 4664 - 900994
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:
Postbank Berlin
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 06, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Platz der Luftbrücke, Paradestraße
Bus 104, 164, 284
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Büroanschrift)
382

Landesdirektion Sachsen - Freistaat Sachsen
Brückenstr. 10
09111 Chemnitz

per Fax: 0371/4599-109

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 09.00 bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefon. Erreichbarkeit taglich ab 08.30 Uhr

Hinweise:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen
382 XIV 9/18 B

Ihr Zeichen
ZAB-Nr.: 165007

☒
4664 - 900 941
Fax: 900 997

Datum
26.01.2018
gefertigt am: 29.01.18 am2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Freiheitsentziehungssache nach dem Aufenthaltsgesetz betreffend Fathi Ben Mohamed
erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Zudem wird um weitere Informationen hinsichtlich der Gefährdereigenschaft des Betroffenen
gebeten. Der Haftantrag verhält sich dazu nicht ausreichend.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

Dieser Beschluss ist
wirksam seit dem:
29.01.2018, 08.10 Uhr



Amtsgericht Tiergarten

Bereitschaftsgericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 382 XIV 9/18 B

Datum: 26.01.2018 ab

In der Freiheitsentziehungssache nach dem Aufenthaltsgesetz

betreffend

Fathi Ben Mohamed,
geboren am 25.04.1974, Geburtsort unbekannt,
ohne festen Wohnsitz,
tunesischer Staatsangehöriger,

alias
Fathi Abdaker,
geboren am 25.04.1975 in Tunesien,

alias
Fathi Abdaker,
geboren am 25.04.1975 in Tunesien,

alias
Fathi Alroda,
geboren am 25.04.1975 in Tunesien,

alias
Mohamed Fathiyari,
geboren am 25.04.1974 in Tunesien,

alias
Ayari Fathe Ben Mohamed,
geboren am 25.04.1974 in Tunesien,

alias
Mohamed Fathe Ben Ayari,
geboren am 25.04.1974 in Tunesien,

alias
Mohamed Rida,
geboren am 25.04.1975 in Algerien,

alias

Ben Mohamed Kalmi,
geboren am 25.04.1975 in Algerien,

alias

Mohamed Abdelkadr,
geboren am 25.04.1975 in Algerien,

alias

Rida Mohamed,
geboren am 25.04.1975 in Algerien,

alias

Mohamed Rida,
geboren am 27.04.1970 in Algerien,

alias

Mohamed Fati,
geboren am 25.04.1974 in Marokko,

alias

Mohamed Fath,
geboren am 25.04.1974 in Marokko,

alias

Fathi Bisbah,
geboren am 03.05.1974 in Marokko,

alias

Mustafa Kalmi,
geboren am 08.06.1975 in Libyen,

alias

Kamal Mustafa,
geboren am 08.06.1974 in Libyen,

alias

Fathi Karred,
geboren am 05.08.1976 in Libyen,

alias

Kamal Mustafa,
geboren am 08.06.1975, Geburtsort unbekannt,

Antragsteller

Landesdirektion Sachsen - Freistaat Sachsen,
Brückenstr. 10, 09111 Chemnitz,

hat das Amtsgericht Tiergarten - Bereitschaftsgericht, Abt. 382, durch Richterin am Amtsgericht Rohlfing am 26.01.2018 beschlossen:

1. Gegen den Betroffenen wird im Wege der einstweiligen Anordnung die Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Die Haft endet spätestens mit Ablauf des 30.01.2018.
2. Der Betroffene ist dem Amtsgericht Tiergarten sofort nach Festnahme zur Anhörung und Entscheidung in der Hauptsache vorzuführen.
3. Dem Antragssteller wird bis zum 30.01.2018, 12:00 Uhr aufgegeben,
 - a) die Ausländerakte vorzulegen,
 - b) ein gültiges Passersatzpapier für den Betroffenen für den 31.01.2018 vorzulegen.

4. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wird angeordnet.
5. Der Betroffene ist bei der Festnahme eine Ausfertigung des Beschlusses zwecks Bekanntgabe auszuhändigen.
6. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen. Dolmetscherkosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste im Juni 2014 unter dem Namen Kamel Mustafa, geboren in Libyen, ins Bundesgebiet ohne Ausweispapiere ein und stellte einen Asylantrag. Zuvor war er bereits in Italien und in der Schweiz aufhältig. Er wurde mit Zuweisungsbescheid vom 02.07.2014 dem Landkreis Bautzen zugewiesen und hielt sich dort zunächst bis zu seinem Untertauchen auf. Am 29.01.2018 meldete die Ausländerbehörde Bautzen den Betroffenen mit unbekanntem Aufenthalt ab. Seit diesem Zeitpunkt ist der Betroffene untergetaucht und hält keinen Kontakt mehr zu der Ausländerbehörde.

Er hat sich bereits diverser Altspersonalien bedient (in Deutschland zwei weitere und in Italien 14 weitere). Mit Bescheid vom 09.10.2014 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag ab und ordnete die Abschiebung in die Schweiz an. Eine Abschiebung schaltete jedoch daran, dass der Betroffene untergetaucht war.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist ging die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über. Das BAMF lehnte den Antrag des Betroffenen mit Bescheid vom 07.04.2017 als offensichtlich unbegründet ab und drohte die Abschiebung an. Die Zustellung des Bescheides erfolgte nach § 10 Abs. 2 AsylG, der da Betroffene nicht mehr behördlich erreichbar war.

Durch die tunesischen Behörden wurde mittlerweile seine Identität bestätigt und am 02.11.2017 ein Passersatzdokument erteilt, welches Gültigkeit bis zum 30.01.2018 hat. Die Neuausstellung des Dokumentes bei der tunesischen Botschaft wurde bereits veranlasst.

Bereits geplante Abschiebungen am 20.09.2017, 08.11.2017 und am 13.12.2017 schalteten daran, dass der Betroffene nicht greifbar war. Der Betroffene hat zu keinem Zeitpunkt geholfen, ein gültiges Passdokument für ihn zu beschaffen.

Es werden derzeit mehrere Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt. Die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften haben ihr Einverständnis mit der Abschiebung erklärt. Weitere offene Ermittlungsverfahren, in denen die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht vorliegt, sind derzeit nicht bekannt.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Sachverhaltes auf den Haftantrag des Antragsstellers vom 26.01.2018 verwiesen.

II.

Gegen d. Betroffene war gem. § 427 Abs. 1 FamFG eine einstweilige Freiheitsentziehung anzuordnen, da dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass in der Hauptsache Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG anzuordnen sein wird und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

Die Sicherungshaft kann nach § 62 Abs. 3 AufenthG gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn er ausreisepflichtig ist (§ 50 AufenthG), die Vollstreckungsvoraussetzungen des § 59 AufenthG gegeben sind und einer der Haftgründe des § 62 Abs. 3 AufenthG vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Der Betroffene ist zur Ausreise verpflichtet, weil er weder im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 4 AufenthG (§ 50 Abs. 1 AufenthG) noch einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG ist.

Sein Asylantrag wurde bestandskräftig abgewiesen. Die Ausreisepflicht ist auch vollstreckbar (§ 59 AufenthG).

Nach einer summarischen Prüfung der Sachlage bestehen darüber hinaus ausreichend Anhaltspunkte für das Vorliegen von Haftgründen.

Nach der von dem Antragsteller vorgetragene Sachverhalt bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene zumindest den Haftgrund gem. § 62 Abs. 3 S. 1 Ziffer 6 AufenthG verwirklicht hat. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen will. Dabei werden konkrete Umstände vorausgesetzt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten oder es nahe legen, dass der Ausländer beabsichtigt, unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (BGH, Beschluss vom 12.08.1986 – V ZB 9/96).

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die Annahme der Entziehungsabsicht stützt sich auf folgende Umstände:

Der Betroffene hat in der Vergangenheit unterschiedliche und widersprüchliche Angaben zu seinem Herkunftsland und seiner Identität gemacht. Er hat sich im Schengenraum und in Deutschland verschiedener Aliaspersonalien bedient. Es sind insgesamt 18 Aliaspersonalien des Betroffenen bekannt. Bei diesen liegen z.T. nicht nur geringfügige Abweichungen in der Schreibweise vor, die auch auf ein Behördenversehen zurückzuführen sein könnten, sondern es handelt sich um grundlegend variierten Angaben zum Namen, Geburtstag, Geburtsort und der Staatsangehörigkeit. Der Betroffene hat bewusst wahrheitswidrige und widersprüchliche Angaben zu seiner Identität gemacht, um seine wahre Identität und seine Staatsangehörigkeit zu verschleiern.

Zudem ist er bereits seit zwei Jahren untergetaucht und für die Ausländerbehörde nicht mehr erreichbar.

Darüber hinaus spricht für eine Entziehungsabsicht, dass der Betroffene nach den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden als (islamistischer) Gefährder einzustufen ist. In der Gesamtschau besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene sein kriminelles Potential sowie seine Kontakte für mögliche Fluchtoptionen nutzen würde und sich seiner Abschiebung entziehen würde.

Gründe, die die Haft unverhältnismäßig erscheinen lassen sind nicht vorgetragen und nach einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht ohne weiteres ersichtlich.

Über den Haftantrag kann noch nicht endgültig entschieden werden, da der Betroffene zuvor mündlich angehört werden muss, § 420 Abs. 1 FamFG, KG FG Praxis 1997, 74. Das Gericht konnte aber ohne Anhörung eine einstweilige Freiheitsentziehung im Wege der Vorabhaft anordnen, da Gefahr im Verzug vorliegt, § 427 Abs. 2 FamFG. Lt. BVerfG Beschluss vom 15.06.2002 zu 2 BvR 2292/00 genügt eine nachträglich richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen Art. 104 Abs. 2 GG voraussetzt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtliche Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Anhörung vorausgehen müsste. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 422 Abs. 2 S. 1 FamFG. Sie ist geboten, um den Zweck der Sicherungshaft sicherzustellen und den Beschluss vollziehen zu können. Würde der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam werden, wäre die Abschiebung ggf. in Frage gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 FamFG. Von der Auferlegung der Dolmetscherkosten ist gemäß § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG in Hinblick auf die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK abgesehen worden (vgl. BGH – Beschl. vom 4.3.2010 – V ZB 222/09).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Tiergarten, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle des Amtsgerichts Tiergarten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes einzulegen ist. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Das Rechtsmittel muss binnen der genannten Frist bei Gericht eingehten. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Rohlfing
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 29.01.2018

Mätzig
Justizbeschäftigte

